

An die  
Haushaltsleitenden Stellen

BMF - V/3-HV (V/3-HV)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Gerald Ziniel  
Telefon +43 1 51433 505218  
Fax +43 1514335905218  
e-Mail Gerald.Ziniel@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111500/0019-V/3-HV/2013

**Betreff:** Behandlung von bundesinternen Verrechnungsprozessen im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten (Leistungsvergütungen)

Das Bundesministerium für Finanzen informiert im ggstdl. Rundschreiben über die Verrechnungsprozesse bei Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Bundesdienststellen (Konsolidierung von Aufwendungen und Erträgen) .

In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen zur konsolidierten Darstellung der Abschlussrechnungen gemäß BHV 2013 und RLV 2013 zu beachten.

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Vorgehensweise in der Verrechnung und die technischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Durchführung dieser bundesinternen Verrechnungsprozesse erläutert.

## **1. Ausgangslage**

Die Bestimmungen der BHV 2013 und RLV 2013 legen fest, dass die Abschlussrechnungen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung in konsolidierter Form darzustellen sind. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist es erforderlich, bundesinterne Verrechnungen (Konsolidierungen) zu kennzeichnen, um bei der Erstellung der Abschlussrechnungen eine Eliminierung dieser Geschäftsfälle durchzuführen zu können.

Ziel der Konsolidierung ist es, die bundesinternen Geschäftsbeziehungen nicht in den Abschlussrechnungen zu berücksichtigen.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Das BHG 2013 § 89 Abs. 4 Z 3 normiert die Verrechnung auf Basis zuverlässiger Informationen. Diese werden als „frei von Willkür“ erläutert und sollen „Sachverhalte verzerrungsfrei“ abbilden.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind ein vertragliches oder gesetzliches Recht des Bundes auf den Empfang oder Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen, welche zu jenem Zeitpunkt zu verrechnen sind, zu dem der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch erlangt hat oder die Verpflichtung eintritt. Für Forderungen/Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes gelten diese Bestimmungen sinngemäß (siehe § 67 Abs. 1 BHV 2013).

Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach § 37 Abs. 2 BHV 2013 unverzüglich zu erfassen. Bei konsolidierungspflichtigen Geschäftsfällen erfolgt in der Regel die Gegenbuchung zu den im abgelaufenen Monat entstandenen Aufwendungen und Erträgen im Folgemonat. Diese Buchungen sind zur Wahrung der Periodenzuordnung grundsätzlich bis zum 7. des Folgemonats (§ 40 Abs. 3 BHV 2013) zu verrechnen. Zur Dokumentation der Geschäftsprozesse sind von den haushaltsführenden Stellen (HHFST) Monatsnachweise (§ 75 BHV 2013) zu führen.

Die Anordnung zur Verrechnung hat nach den Bestimmungen der §§ 87 Abs. 4 BHG 2013 und 88 Abs. 1 BHG 2013 zu erfolgen.

Die Leistungsverrechnungen innerhalb des Bundes erfolgen auf Basis gesetzlicher Regelungen (§ 63 Abs. 1 BHG 2013) und auf Basis der Leistungsabgeltungsverordnung LA-V 2013. Leistungsvergütungen nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 BHG 2013 und von Gesetzes wegen vorgesehene Überweisungen zwischen Organen des Bundes (einschließlich Vermögensübertragungen) sind gleichermaßen wie Einzahlungen von Dritten oder Auszahlungen für Dritte zu verrechnen (§ 68 Abs. 9 BHV 2013).

### **2.1. Voraussetzung für die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes**

Als Voraussetzung für die Verrechnung gleichlautender Forderungen und Verbindlichkeiten hat gem. § 87 Abs. 4 BHG 2013 der, der Verrechnung zugrunde liegende Sachverhalt geklärt zu sein, und die „vorherige Einigung“ darüber zwischen den beteiligten Organen des Bundes vorzuliegen.

Zusammengefasst sind daher folgende Voraussetzungen zu beachten:

- die Bagatellgrenze von 5.000 Euro gemäß § 3 Z 1 LA-V-2013 wird überschritten,
- der Abschluss eines Verwaltungsübereinkommens, welches den Leistungsaustausch und die hierfür zu entrichtende Vergütung dem Grunde und der Höhe nach regelt (in der geltenden LA-V schon enthalten), oder
- Rahmenvereinbarungen für mehrere gleichartige Einzelleistungen zur Vermeidung eines unangemessen hohen Verwaltungsaufwandes geschlossen wurden, welche grundsätzliche Ausführungsbestimmungen enthalten (zB insbesondere den Leistungszeitraum, berechnete Leistungsbezieher, Preise) sowie die Herstellung des Einvernehmens der beteiligten HHLO/HHFST über die Höhe und den Zeitpunkt der jeweils zu verrechnenden Beträge (beiderseitig unterfertigter Anordnungsbeleg)

Für die Verrechnung von Leistungsvergütungen sind bei den leistenden und empfangenden haushaltsführenden Stellen besondere Konten zu verwenden, die nach der Kontenplanverordnung dafür vorgesehen sind (§ 68 Abs. 9 BHV). Dabei sollen gemäß § 58 Abs. 7 BHV 2013 anstelle einer tatsächlichen Banküberweisung die „Bundesfinanzierung aus buchmäßiger Überrechnung“ bevorzugt werden, um die nicht unerheblichen Kosten für die Mittelbereitstellung und den physischen Zahlungsverkehr einzusparen.

Für Leistungsverrechnungen auf Basis von gesetzlichen Regelungen (zB. § 8 Prokuratorgesetz) gelten die entsprechenden gesetzlichen Festlegungen, im Übrigen ist die LA-V subsidiär anwendbar. Die oa. Grundsätze für die Verrechnung gelten hier sinngemäß. Ist die Höhe einer Forderung noch nicht hinreichend feststellbar, so ist der Anspruch nach § 65 Abs. 5 BHV 2013 vorläufig im HV-System als Obligo in der Debitorenbuchhaltung zu erfassen.

### **3. Verrechnung konsolidierungsrelevanter Geschäftsfälle**

Aufgrund der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich bundesinterner Geschäftsfälle sind folgende Vorgaben zur Sicherstellung der Konsolidierungszulässigkeit zu beachten:

- Auf Basis des Verwaltungsübereinkommens bzw. des Leistungsvertrages zwischen haushaltsführenden Stellen (Voranschlagstelle/Detailbudget/Fonds) ist bei der Erfassung der Forderung oder Verbindlichkeit und des Aufwandes oder Ertrages das entsprechende Personenkonto (Kreditor/Debitor) der haushaltsführenden Stelle zu verwenden. Den Personenkonten der haushaltsführenden Stellen ist eine gesonderte Kontengruppe im HV-System zugewiesen.

- Bundesinterne Leistungsvergütungen sind auf den dafür vorgesehenen Vergütungskonten (siehe Tabelle) ungeachtet ihres Sachverhaltes (zB Miete, Personalbereitstellung) zu verrechnen.

Kontenintervall	Anforderung
7290 000 – 7290 999 Lfd. <b>Vergütungen</b> innerhalb des Bundes 8260 000 – 8260 999 Lfd. <b>Vergütungen</b> innerhalb des Bundes	Validierung – Buchung mit Partnergesellschaft (PG) verpflichtend
7291 000 – 7291 999 <b>Vergütungen</b> (Kapitaltransfers) innerhalb des Bundes 8261 000 – 8261 999 <b>Vergütungen</b> (Kapitaltransfers)innerhalb des Bundes	Validierung – Buchung mit PG verpflichtend
7292 000 – 7292 999 Lfd. <b>Überweisungen</b> innerhalb des Bundes 8262 000 – 8262 999 Lfd. Überweisungen innerhalb des Bundes	Validierung – Buchung mit PG verpflichtend
7293 000 – 7293 999 <b>Überweisungen</b> (Kapitaltransfers)innerhalb d. Bundes 8263 000 – 8263 999 Überweisungen(Kapitaltransfers)innerhalb d. Bundes	Validierung – Buchung mit PG verpflichtend

Zur Sicherstellung der periodengerechten Verrechnung innerhalb des Monats/Quartals/Jahres werden die haushaltsführenden Stellen angewiesen, derartige Geschäftsfälle zeitnah und in der gleichen Periode im HV-System zu erfassen. Zur Überprüfung und laufenden Kontrolle der korrekten Abwicklung von bundesinternen Geschäftsfällen, werden vorerst nur der Buchhaltungsagentur entsprechende Berichte (Intercompany Reporting – ICR) zur Verfügung gestellt, bis die genaue Definition zur Abstimmung bundesinterner Geschäftsfälle zur Konsolidierungsvorbereitung abgeschlossen ist.

Zur Vermeidung tatsächlicher Zahlungsströme und tatsächlicher Mittelbereitstellung bei konsolidierungsrelevanten Geschäftsfällen, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen hingewiesen, derartige Geschäftsfälle über das Kapitalausgleichs-Konto 9356\* zu verrechnen und eine Zahlsperre im Beleg zu setzen.

**Hinweis:** Besonders ist zu beachten, dass vermittlungsweise Zahlungen von Bundesdienststellen keine konsolidierungsrelevanten Geschäftsfälle darstellen. Bei derartigen Geschäftsfällen sind nicht die besonderen Kreditoren/Debitoren zur Konsolidierung (KONS-Bundesinterne Verrechnung) zu verwenden, sondern der Kreditor/Debitor der Organisationseinheit mit der Kontengruppe (BDS-Bundesdienststelle).

Die Haushaltsleitenden Organe werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen über die gegenständlichen Inhalte in Kenntnis zu setzen.


Für Fragen steht Herr Mag. Gerald Ziniel ([gerald.ziniel@bmf.gv.at](mailto:gerald.ziniel@bmf.gv.at)) gerne zur Verfügung.

25.07.2013

Für die Bundesministerin:

Christian Ihle, CMC

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-02T09:33:41+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	AHBID4guWOteIZOBL3GnOn5ismpMuoJZkDvhT2xo4TXWL3BvmaIS9DymHPze3EW IWGIzKxEe+rfv+C5Ko96HIFCeDewYcrLyM0luiHRWsbTGq21af0nEfbLzK315sG iEb6OIZ3pMVro77VMk20a10tRUBtvBWpw1d1flvQcdn8Di/hrUhSymmjWmooyll kkSvwlLoZ/dZ/LoyNTMvwtl3O5zrRKLkZ9qJU497L8l+X7qN5GcSx9zA8hmZW93 AmDqNxl+kPpnds7yybdUEzn8rJUWL1AEs4WzD+fh32G/KIY2S/4TJQ89jRrmzox 9dmInGysh/QMKMXohAsu8DRYoRg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	